

- Öffentlicher Teil -

Sitzungsvorlage

für den

Hauptausschuß	10.11.1998
Rat	25.11.1998

TOP: Festsetzung der endgültigen Gebühren 1998 und der Vorausleistungsgebühren 1999 im Bereich der Abfallentsorgung;
hier: 5. Satzung vom zur Änderung der Gebührensatzung vom 09.06.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kreuzau vom 09.06.1995

I. Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Gemeinde Kreuzau hat für den Bereich der Abfallentsorgung für das Jahr 1998 lediglich vorläufige Entsorgungsgebühren festgesetzt, weil im voraus nur eine Schätzung erfolgen konnte.

Als Anlage 1 und 2 ist eine Erläuterung sowie eine Zusammenfassung und Gegenüberstellung der kalkulierten und der tatsächlichen Kosten 1998 beigefügt. Um die endgültigen Kosten für 1998 festzusetzen, ist eine Endabrechnung erforderlich. Diese Endabrechnung ist als Anlage 3.1 bis 3.3 für die Restmülltonnen und als Anlage 4.1 bis 4.3 für die Biotonnen beigefügt.

Aus der Gegenüberstellung der seinerzeit als Vorausleistung festgesetzten Gebühren gegenüber den neu festzusetzenden Gebühren ist ersichtlich, dass für die Restmülltonnen eine Nachforderung erfolgt, wogegen es im Bereich der Biotonnen zu einer Erstattung kommt. Genaue Zahlen entnehmen Sie bitte der Anlage 5.

Die Zusammenstellung und Gegenüberstellung der kalkulierten Kosten 1999 ist als Anlage 6 beigefügt.

Letztendlich ist die Berechnung der vorläufigen Gebühren der Restmülltonnen 1999 als Anlage 7.1 bis 7.3 und der Biotonnen als Anlage 8.1 bis 8.3 beigefügt.

Um Unabwägbarkeiten in 1999 auszuschließen, schlage ich vor, die Entsorgungsgebühr für das Jahr 1999, wie in 1998 bereits praktiziert, als Vorausleistungsgebühren festzusetzen.

Auf der Grundlage dieser Aufstellung und Berechnung hat die Verwaltung die 5. Änderung der Gebührensatzung erarbeitet (s. Anlage 9). Ich empfehle deshalb, die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 09.06.1995 in der als Anlage 9 beigefügten Fassung zu beschließen.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Die Kosten für die Veröffentlichung der Änderungssatzung stehen haushaltsmäßig bereit.

III. Beschlußvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Kreuzau möge wie folgt beschließen:

„1: Die Abfallentsorgungsgebühren für die Zeit vom 01.01.1998 bis 31.12.1998 werden in folgender Höhe festgesetzt:

Grundgebühr	57,71 DM
Restmüll	
60 l Restmüll	156,07 DM
80 l Restmüll	179,07 DM
120 l Restmüll	
1 Haushalt	225,07 DM
2 Haushalte	112,54 DM
240 l Restmüll	
1 Haushalt	346,89 DM
2 Haushalte	173,45 DM
3 Haushalte	115,63 DM
4 Haushalte	86,72 DM
1100 l Restmüll	
14 tägliche Entleerung	1.927,34 DM
1100 l Restmüll	
wöchentliche Entleerung	3.601,19 DM
Biomüll	
120 l Biomüll	
1 Haushalt	147,67 DM
2 Haushalte	73,83 DM
240 l Biomüll	
1 Haushalt	192,08 DM
2 Haushalte	96,04 DM
3 Haushalte	64,03 DM
4 Haushalte	48,02 DM

„2: Die Vorausleistungsgebühren für die Zeit vom 01.01.1999 bis 31.12.1999 werden in folgender Höhe festgesetzt:

Grundgebühr 62,01 DM

Restmüll

60 l Restmüll 154,34 DM

80 l Restmüll 177,34 DM

120 l Restmüll

1 Haushalt 223,36 DM

2 Haushalte 111,68 DM

240 l Restmüll

1 Haushalt 361,39 DM

2 Haushalte 180,70 DM

3 Haushalte 120,46 DM

4 Haushalte 90,35 DM

1100 l Restmüll

14 tägliche Entleerung 1.989,62 DM

1100 l Restmüll

wöchentliche Entleerung 3.663,78 DM

Biomüll

120 l Biomüll

1 Haushalt 146,04 DM

2 Haushalte 73,02 DM

240 l Biomüll

1 Haushalt 206,77 DM

2 Haushalte 103,39 DM

3 Haushalte 68,92 DM

4 Haushalte 51,69 DM

3. Die 5. Satzung vom zur Änderung der Gebührensatzung vom 09.06.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kreuzau vom 09.06.1995 wird in der als Anlage 9 beigefügten Fassung beschlossen.“

Der Gemeindedirektor

- Ramm -

IV. Beratungsergebnis:

Einstimmig: _____

Ja: _____

Nein: _

Enthaltungen: _____

Fünfte Satzung vom

zur Änderung der Gebührensatzung vom 09.06.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kreuzau vom 09.06.1995.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV.NW.610) hat der Rat der Gemeinde Kreuzau in seiner Sitzung am 24.11.1998 folgende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Kreuzau vom 09.06.1995 beschlossen.

Artikel I**§ 3 a erhält folgende Fassung:**

Die endgültige Gebühr für das Jahr 1998 wird gem. § 6 Abs. 2 der Gebührensatzung vom 09.06.1995 wie folgt festgesetzt:

Grundgebühr	57,71 DM
Restmüll	
60 l Restmüll	156,07 DM
80 l Restmüll	179,07 DM
120 l Restmüll	
1 Haushalt	225,07 DM
2 Haushalte	112,54 DM
240 l Restmüll	
1 Haushalt	346,89 DM
2 Haushalte	173,45 DM
3 Haushalte	115,63 DM
4 Haushalte	86,72 DM
1100 l Restmüll	
14 tägliche Entleerung	1.927,34 DM
1100 l Restmüll	
wöchentliche Entleerung	3.601,19 DM
Biomüll	
120 l Biomüll	
1 Haushalt	147,67 DM
2 Haushalte	73,83 DM
240 l Biomüll	
1 Haushalt	192,08 DM
2 Haushalte	96,04 DM
3 Haushalte	64,03 DM
4 Haushalte	48,02 DM

§ 4 Abs. 3 a) und b) erhalten folgende Fassung:

(3) Die zu entrichtende Vorausleistungsgebühr für das Jahr **1999** berechnet sich wie folgt:

Grundgebühr	62,01 DM
Restmüll	

	5	
60 l Restmüll		154,34 DM
80 l Restmüll	177,34 DM	
120 l Restmüll		
1 Haushalt	223,36 DM	
2 Haushalte	111,68 DM	
240 l Restmüll		
1 Haushalt	361,39 DM	
2 Haushalte	180,70 DM	
3 Haushalte	120,46 DM	
4 Haushalte	90,35 DM	
1100 l Restmüll		
14 tägliche Entleerung	1.989,62 DM	
1100 l Restmüll		
wöchentliche Entleerung	3.663,78 DM	

Biomüll

120 l Biomüll	
1 Haushalt	146,04 DM
2 Haushalte	73,02 DM
240 l Biomüll	
1 Haushalt	206,77 DM
2 Haushalte	103,39 DM
3 Haushalte	68,92 DM
4 Haushalte	51,69 DM

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Kreuzau, den

-Zens-

Bürgermeister